

# Ehrungsordnung

des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.

## Vorwort

Der Schützenverein Gleidingen kann gemäß seiner Satzung Persönlichkeiten oder Organisationen durch Auszeichnungen ehren, wenn sie sich besondere Verdienste um den Sport und/oder den Verein erworben haben.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## §1 Ehrungen

1. Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:
  - Ehrenvorsitzender, Ehrenkassenwart, Ehrenschriftführer (§2)
  - Ehrenmitgliedschaft (§3)
  - Ehrennadel des Vereins (§4)
  - Ehrenorden des Vereins (§5)
  - Ehrenmedaille des Vereins (§6)
2. Die verschiedenen Stufen der jeweiligen Ehrung sollen den Grad der Anerkennung ausdrücken.  
Die Entscheidung soll unter Abwägung von Art und Umfang sowie die Auswirkung der Tätigkeit oder des Amtes im bzw. für den Verein, sowie Lebensalter, Länge der Vereinszugehörigkeit oder der maßgeblichen Kriterien erfolgen.
3. Der Zeitraum zwischen einer Ehrung und der darauffolgenden Ehrung soll grundsätzlich vier Jahre betragen. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe verkürzt werden. Sie soll aber nicht weniger als 18 Monate betragen.
4. Die Ausgabe von Ehrungen durch einen weiteren Verein, einen Kreis-, Landes- oder Bundeverband (z.B. für langjährige Mitgliedschaft) berührt diese Ehrungsordnung bzw. wird von dieser Ordnung nicht berührt.

## §2 Ehrenvorsitzender, Ehrenkassenwart, Ehrenschriftführer

1. Die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender, Ehrenkassenwart, Ehrenschriftführer“ kann an Mitglieder vergeben werden, die über mehr zwei (-2-) volle Legislaturperioden (mindestens acht (-8-) Jahre) ein Amt im geschäftsführenden Vorstand innehatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
2. Mit der Verleihung der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender, Ehrenkassenwart, Ehrenschriftführer“ erwirbt das Mitglied gleichzeitig die in Ehrenmitgliedschaft gemäß §3 dieser Ordnung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder, Persönlichkeiten (Nichtmitglieder) oder juristische Personen (Organisationen/Vereine) vergeben werden, welche sich durch die dauerhafte Mitarbeit im Verein oder durch dauerhafte die Förderung und Entwicklung der freundschaftlichen und kulturellen regionalen, nationalen und internationalen Beziehungen des Vereins herausragende Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§4 Ehrennadel des Vereins**

1. An Mitglieder, Persönlichkeiten (Nichtmitglieder) oder juristische Personen (Organisationen/Vereine) kann die Ehrennadel des Vereins verliehen werden, wenn diese sich besondere (Stufe 1 und 2) oder herausragende (Stufe 3) Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins, des Sportes und der freundschaftlichen und kulturellen regionalen, nationalen und internationalen Beziehungen des Vereins erworben haben
2. Es gibt folgende Stufen
  - Silberne Ehrennadel (Stufe 1)
  - Goldene Ehrennadel (Stufe 2)
  - Groß-Goldene Ehrennadel (Stufe 3)
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

### **§5 Ehrenorden des Vereins**

1. An Mitglieder des Vereins, mit einer Zugehörigkeit zum Verein von mindestens dreißig (-30-) Jahren, welche sich in herausragender und dauerhafter Weise um die Entwicklung und Förderung des Verein oder der freundschaftlichen und kulturellen regionalen, nationalen und internationalen Beziehungen des Vereins verdient gemacht haben, kann der Ehrenorden des Vereins verliehen werden.
2. Für die Verleihung eines Ehrenordens des Vereins bedarf es nicht einer der vorherigen Ehrungen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

### **§6 Ehrenmedaille des Vereins**

4. Persönlichkeiten oder Organisationen aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien oder weiteren gesellschaftlichen Bereichen kann die Ehrenmedaille des Vereins verliehen werden, wenn sich diese herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins und des im Verein betriebenen Sports erworben haben.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

## **§7 Verfahren**

1. Die Verleihung einer der in §1 genannten Ehrungen kann von den Vereinsmitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand oder vom geschäftsführenden Vorstand formlos schriftlich beantragt werden.
2. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung und ggf. Dauer der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
3. Anträge sind rechtzeitig, spätestens jedoch acht (-8-) Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Anträge ablehnen, sie wegen nicht ausreichender Begründung zur Neueinreichung zurückzugeben oder aus anderen Gründen zurückstellen.  
Bei einer Zurückstellung bedarf es keiner Antragswiederholung:  
Für die Ergänzung einer Begründung kann er eine Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung der Antrag als zurückgenommen gilt.
5. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und mit der Auszeichnung zu überreichen.
6. Die Verleihung der Ehrung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen Vertreter des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes. Im Verhinderungsfall oder sollte es die Situation erfordern kann die Ehrung auch ein Mitglied des Ehrenrates durchführen.  
Der Akt der Ehrung findet, wenn möglich, im Rahmen der Jahreshauptversammlung statt.  
Sollte dies nicht möglich sein, kann ein anderer angemessener Rahmen gewählt werden.

## **§9 Aberkennung**

1. Eine erteilte Ehrung kann nur aberkannt werden, wenn
  - a. die geehrte Person, Person, Verein oder Organisation aus dem Verein satzungsgemäß ausgeschlossen wurde.
  - b. die geehrte Person, Verein oder Organisation rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde.
  - c. die geehrte Organisation oder Verein sich aufgelöst hat.
  - d. der Ehrenrat dieses als Strafmaßnahme ausgesprochen hat.
  - e. Die geehrte Person, Verein oder Organisation wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig oder der Ehrenrat, wenn dies als Strafe gemäß Satzung ausgesprochen wurde
3. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorgang zu äußern.

4. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich, da dieser gemäß Nr. 3 von dem Vorgang unterrichtet wurde.
5. Gegen die Aberkennung kann der/die Betroffene mit einer Frist von vierzehn (-14-) Tagen nach Zugang beim Ehrenrat schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

## **§10 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung können auf Antrag auf einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen durch die Versammlung beschlossen werden.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2023 in Kraft.